



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Kinder fragen – Fachpersonen antworten

Die aufgeführten Fragen wurden von den Kindern von Unter- und Mittelstufenklassen erarbeitet. Sie stellen eine von den Kindern gewichtete Auswahl aller gesammelten Fragen dar. Die Beantwortung von rechtlicher Seite hat Dr. iur. Caroline Walser Kessel übernommen.

Dürfen meine Eltern entscheiden, mit wem ich befreundet bin?

Du darfst und sollst zu einem grossen Teil selber entscheiden, wen du toll findest, mit wem du gerne zusammen bist und deine Freizeit verbringst. Das können andere von aussen oft nur schwer beurteilen. Deine Eltern sind trotzdem für deine Sicherheit und Erziehung verantwortlich. Dazu gehört, dass sie deine Selbständigkeit fördern sollen. Dies auch in der Wahl deiner Freundinnen und Freunde. Es kann aber sein, dass es gute Gründe gibt für einen schlechten Einfluss von anderen Menschen auf dich (z.B. Drogenkonsum). Oder es geht eine direkte Gefahr (z.B. Gewalt) aus von anderen für dich. Dann dürfen dir deine Eltern den Kontakt zu diesen Menschen verbieten. Dafür reicht es aber nicht, dass sie deine Kolleginnen oder Kollegen einfach nicht sympathisch finden.

Das sagt das Gesetz dazu...

Die Eltern üben die elterliche Sorge aus. Dies ist in den Art. 296 ff., insb. Art. 301 ZGB geregelt.

Ausgangspunkt der elterlichen Sorge ist das Wohl des Kindes. Daher gehört zur elterlichen Sorge u.a. die gesetzliche Vertretung, die Erziehung, die Förderung der allgemeinen Entwicklung, der Gesundheit und der Ausbildung. Aber auch der Schutz des Kindes vor Gefahren, zudem auch die Verantwortung für allgemeine alltägliche Dinge.

Je älter und je urteilsfähiger ein Kind wird, desto mehr muss es in die Entscheidungen mit einbezogen werden, d.h. sie werden am besten gemeinsam getroffen. Die Urteilsfähigkeit bedeutet, dass ein Mensch vernunftgemäss handeln kann (Art. 16 ZGB).

Kleine Kinder sind urteilsunfähig, aber je älter sie werden, desto mehr wächst ihre Fähigkeit, gewisse Zusammenhänge zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die geistige Entwicklung nicht bei jedem Kind gleich verläuft und es grosse individuelle Unterschiede gibt. Es kommt immer auf den Einzelfall an.

Mit zunehmendem Alter hat ein Kind ein erweitertes Umfeld und damit auch Kontakte zu Personen, welche die Eltern nicht mehr direkt kennen wie im Primarschulalter die Klassenkameraden. Die Eltern sind aber bis zur Volljährigkeit, d.h. bis zum 18. Altersjahr (Art. 14 ZGB) immer noch im Rahmen der elterlichen Sorge dafür verantwortlich, dass das Kind keiner Gefahr ausgesetzt wird.

Sollten die Eltern also Verdacht schöpfen, dass ihr Kind mit einer Person befreundet ist, von welcher eine Gefahr ausgehen könnte (Drogenkonsum, sexueller Missbrauch, finanzielle Risiken usw.), können sie den Umgang mit dieser Person untersagen. Es ist aber stets wichtig, die Sache gemeinsam auszudiskutieren und den rechtlichen Hintergrund zu beleuchten. Nur so versteht das Kind, dass die Eltern nicht einfach «Spasbremsen» sind, sondern im Rahmen ihrer gesetzlichen Verantwortung handeln.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Ist es o.k., wenn meine Eltern meine Chats lesen?

Nein, deine Eltern dürfen nicht ohne dein Einverständnis Nachrichten lesen oder Fotos anschauen, die sich an dich persönlich richten. Dabei ist es ganz egal, ob sie per Post, per E-Mail oder als Whatsapp- oder Snapchat-Nachrichten zu dir gelangen. Du hast ein Recht auf Geheimnisse und eine Privatsphäre. Wenn du deinen Eltern aber zum Beispiel von dir aus (oder auf ihren Wunsch) einen Einblick geben willst in einen Chat mit Kolleginnen und Kollegen, ist dies natürlich etwas anderes. Eltern haben manchmal eine falsche Vorstellung. Da kann es helfen, wenn ihr direkt zusammen darüber sprecht. Vieles, was unter Kindern ohne Wissen der Eltern ausgetauscht wird, macht ihnen vielleicht Angst. Wenn es aber tatsächlich Gründe gibt, die auf eine Gefahr (Gewaltverherrlichung, unrechtmässiger Umgang mit Bildern anderer etc.) für dich hinweisen, so dürfen deine Eltern deine Nachrichten auch ohne dein Einverständnis anschauen.

Das sagt das Gesetz dazu...

In Art. 13 der Bundesverfassung steht, dass jede Person Anspruch hat auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

Der Staat muss also gewährleisten, dass dieser Anspruch erfüllt wird. Er muss die entsprechenden Gesetze erlassen. Das Briefgeheimnis wird zwischen Privatpersonen, in unserem Fall also zwischen Eltern und Kind, durch das Strafgesetz geschützt, damit es auch prozessual durchgesetzt werden kann (Art. 179 StGB).

Demnach ist es nicht erlaubt, fremde Briefe zu öffnen. Dasselbe gilt für den Mailverkehr oder Social-Media-Beiträge (Facebook, Instagram etc.). Wer allerdings Briefe offen herumliegen oder eine Mail auf dem Bildschirm geöffnet lässt, trägt das Risiko, dass eine andere Person (Mutter) sie z.B. beim Aufräumen oder Vorbeigehen lesen kann. Dennoch gilt es als nicht korrekt, wenn man dies tut. Das aktive Öffnen ist aber strafrechtlich verboten.

Jedoch muss diese Aussage im Hinblick auf die umfassende elterliche Sorge relativiert werden: Wenn die Eltern befürchten, dass durch eine Postsendung oder via E-Mail oder andere soziale Medien gefährliche Inhalte an ihre Kinder gelangen könnten, sind sie im Rahmen ihrer elterlichen Sorge berechtigt, die Sendung zu öffnen oder anzusehen. Es liegt dann im strafrechtlichen Sinne ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund vor. Es geht um die gesetzliche Pflicht zur Abwendung von Gefahr. So steht es im Strafgesetzbuch (Art. 14 StGB).

Die Eltern werden aber nur dann in ein Strafverfahren verwickelt, wenn das Kind einen Strafantrag stellt. Dazu muss es bei der Polizei eine Anzeige erstatten. Unternimmt es nichts ausser lautem Protest zu Hause, bleibt die Angelegenheit in der Familie.

Das Strafgesetzbuch regelt leichtere Delikte und solche, die einen persönlichen Bezug zwischen Täter und Opfer haben, als Antragsdelikte. So beeinflusst das Opfer, ob es eine Strafuntersuchung wegen einer nicht so gravierenden Sache oder gegen eine ihr bekannte Person auslösen will oder nicht. Das Privatleben hat den Vorrang. Bei schweren Delikten wie z.B. Vergewaltigung wird hingegen von Amtes wegen das Verfahren eröffnet, ob es das Opfer will oder nicht. Der Strafanspruch des Staates hat hier den Vorrang.



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Wieviel Einfluss habe ich auf meine eigene Freizeitgestaltung?

Die Interessen der Kinder sind sehr unterschiedlich. Die einen bewegen sich gerne und sind oft in der freien Natur, andere interessieren sich für Tanz, Compis, Schachspielen oder Kunst. Dies ist auch bei Erwachsenen nicht anders. Auf jeden Fall sollst du bei deiner Freizeitgestaltung wesentlich mitreden dürfen. Es macht keinen Sinn, dass du zum Beispiel dasselbe Hobby wie deine Mutter betreibst, obwohl es dir überhaupt keinen Spass macht. Deine Eltern haben aber letztlich die Verantwortung für deine Erziehung und haben bei der Freizeitbeschäftigung mitzuentcheiden. Da spielen sehr viele Aspekte mit rein:

Wo kann dieses Hobby ausgeübt werden?
Was braucht es dafür?
Wie viel Zeit nimmt es in Anspruch?
Was kostet dieses Hobby?
Wie gesund ist das?
etc.

Das sagt das Gesetz dazu...

Die Eltern üben die elterliche Sorge aus. Sie ist in Art. 296 ff., insbesondere 301 ZGB geregelt.

Ausgangspunkt der elterlichen Sorge ist das Wohl des Kindes. Daher gehören zur elterlichen Sorge u.a. die Erziehung, die Förderung der allgemeinen Entwicklung, der Gesundheit und der Ausbildung, aber auch der Schutz des Kindes vor Gefahren und die Verantwortung für allgemeine alltägliche Dinge. So können die Eltern im Rahmen ihrer Erziehungskompetenz anordnen, wie oft ein Kind mit anderen Kindern ausgehen darf, damit es die Schule nicht vernachlässigt. Oder welchen Sport es ausüben soll, z.B. wenn ein grosses Unfall-Risiko besteht und Kosten entstehen, denen das Familienbudget nicht gewachsen ist. Ein Thema ist auch die Frage, wieviel Geld das Kind ausgeben darf (Taschengeld). Diese Entscheide sind immer vom Alter des Kindes und den konkreten familiären Verhältnissen abhängig. Der Ermessensspielraum der Eltern ist umso grösser, je kleiner das Kind ist.

Je älter und je urteilsfähiger ein Kind wird, desto mehr muss es in die Entscheidungen mit- einbezogen werden, d.h. sie werden am besten gemeinsam getroffen. Die Urteilsfähigkeit bedeutet, dass ein Mensch vernunftgemäss handeln kann (Art. 16 ZGB). Kleine Kinder sind urteilsunfähig, aber je älter sie werden, desto mehr wächst ihre Fähigkeit, gewisse Zusammenhänge zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten.

Somit kann ein Kind, je älter es ist, umso mehr selber bestimmen, was es macht. Aber bis zur Volljährigkeit (Art. 14 ZGB) sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich und die definitive Entscheidung liegt bei ihnen. Was aber nicht heisst, dass nicht besser gemeinsam besprochen wird, was in der Freizeit geschehen soll.

Abschliessend: Die Freizeitgestaltung ganz allgemein ist nicht nur eine Frage des Stils, der Einstellung oder des gesellschaftlichen Umfeldes, sondern sehr oft auch der finanziellen Möglichkeiten. Die Eltern können vielleicht nicht jeden Wunsch nach Freizeitaktivitäten erfüllen, weil einfach die Kasse leer ist. Das müssen Kinder akzeptieren und hat nichts mit Kinderrechten zu tun.